

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Schwerin, den 23. Februar 2024

AZ: 611-00020-2018/031-018

**Verbandsanhörung gemäß § 4 Abs. 6 GGO II zum Entwurf einer Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen- Verfahrensverordnung – VgMinArbV M-V
Stellungnahme des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ingenieurrat M-V bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der Verbandsanhörung zum Entwurf einer Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen - Verfahrensverordnung zum TVgG M-V und gibt nachfolgend eine gemeinsame Stellungnahme aller 9 im Ingenieurrat zusammengeschlossenen Ingenieurverbände und -vereine sowie der Ingenieurkammer M-V zum Verordnungsentwurf ab.

Nachdem im Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18. Dezember 2023 den Grundsätzen der diesbezüglichen Begründung folgend, alle aus Sicht des Gesetzgebers nicht notwendigen Vergaberegeln „zurückgeschnitten“ wurden, können diese nur noch über eine Verfahrensverordnung durch den Verordnungsgeber geregelt werden. Dieser Verordnung ist, speziell für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, ein sehr hoher Stellenwert zuzuordnen. Diesem Stellenwert und den bereits in unserer Stellungnahme zum TVgG M-V formulierten Forderungen der Ingenieure des Landes wird im vorliegenden Entwurf der VgMinArbV M-V zumindest teilweise Rechnung getragen.

Es wird begrüßt, dass die UVgO in der Fassung vom 02. Februar 2017 nun auch für freiberufliche Leistungen verbindlich anzuwenden ist und im § 3 der VgMinArbV M-V ergänzende Regelungen getroffen werden sollen.



Bund Deutscher Baumeister,
Architekten und Ingenieure e. V.
Landesverband M-V



Vereinigung der Straßenbau-
und Verkehrsingenieure in
Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Verband Beratender Ingenieure
Landesverband Mecklenburg-
Vorpommern



Verein Deutscher Ingenieure e.V.
VDI-Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern



Verband Deutscher
Vermessungsingenieure e.V.
Landesverband M-V



Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
Landesgruppe M-V



Ingenieurkammer
Mecklenburg-Vorpommern



Verband Deutscher
Eisenbahn-Ingenieure e.V.
Bezirk M-V / (Nord-) Brandenburg



Landesvereinigung der
Prüflingen für Bautechnik
Mecklenburg-Vorpommern

I. Zu den Regelungen des Entwurfes des VgMinArbV M-V im Einzelnen:

Zu § 5 Wertgrenzen

Durch das Land M-V sollte maßgeblich darauf hingewirkt werden, dass Wertgrenzen (Bund und Länder) vereinheitlicht und auf ein deutlich höheres Niveau gebracht werden, um den Aufwand des Vergabeverfahrens in ein angemessenes Verhältnis zum finanziellen Volumen des zu vergebenden Auftrages zu setzen.

Zu § 6 Direktaufträge

Die Erhöhung der Wertgrenze für die Zulässigkeit von Direktaufträgen gegenüber der UVgO wird ausdrücklich begrüßt. Weitere Anpassungen an die allgemeine Preisentwicklung werden aber künftig erforderlich, um den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren in einem ausgewogenen Verhältnis zur Auftragssumme zu halten.

In der Begründung zum § 6 wird auf einen Absatz 4 verwiesen, der im Verordnungstext nicht enthalten ist. Ableitend aus der Begründung ist ein solcher Absatz entbehrlich, da dies in der § 14 Satz 2 UVgO geregelt ist.

Zu § 7 Regionalität und Lokalität

Die Aussage im Verordnungstext ist nichtssagend und ausschließlich dem Zwecke der Konformität zum Koalitionsvertrag geschuldet.

Mit den in der Verordnungsbegründung getroffenen Aussagen wird sehr offenkundig, dass die Aufnahme im Koalitionsvertrag lediglich eine „Beruhigungsspielle“ für den regionalen Mittelstand darstellte, denn bereits bei der Erarbeitung des Koalitionsvertrages konnte mit etwas juristischen Sachverstand erkannt werden, dass dem Wunsch nach Regionalität und Lokalität im Vergabeverfahren europäische Vergaberechtsgrundsätze entgegenstehen.

Mit einem ergänzend aufzunehmenden einschränkenden Verweis auf die Regelungen zur Binnenmarktrelevanz § 8 des Verordnungstextes ist daher anstelle der bloßen **Soll-Regelung** eine **Ist-Regelung** zu formulieren.

Zu § 10 Angemessenheit des Preises

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die s.g. Aufgreifschwelle aus der Vorgängerregelung in § 6 VgG M-V in den Verordnungstext übernommen wurde. Es wäre noch wünschenswerter, wenn die Forderungen der freiberuflichen Ingenieure nach einer 10 %-igen Aufgreifschwelle Berücksichtigung fände und dabei eine Orientierung bezüglich der freiberuflich erbrachten Ingenieur- und Architektenleistungen den Basis Honorarsätzen der HOAI erfolgen würde.

Die durch wissenschaftliche Untersuchungen belegten Basiswerte der HOAI stellen für freiberufliche Ingenieur- und Architektenleistungen die Grundlagen für eine wirtschaftliche und qualitätsgerechte Projektbearbeitung dar und müssen bei der Bewertung der Angemessenheit des Preises Berücksichtigung finden.

Die im Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgeführten Ausschlussgründe sind durch keine Vergabestelle in den seltensten Fällen hinreichend rechtssicher belegbar. Damit wird einem ruinösen Unterbietungswettbewerb durch den Verordnungsgeber weiter Vorschub geleistet.

Zu § 11 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Aufnahme des s.g. Zwei-Umschlag-Verfahrens in den Verordnungstext zur Vermeidung der leidigen Zuschlagserteilung auf das lediglich billigste Angebot wird grundsätzlich begrüßt. Allein die bereits aus der Begründung abzulesende Komplexität des Verfahrens mit zahlreichen noch ungeklärten Verfahrensweisen bei der Nutzung elektronischer Plattformen trägt nicht dazu bei, dass diese Methode durch die Vergabestellen als eine bevorzugte angesehen wird und damit die absolute Ausnahme bleiben wird.

Zu § 12 Informationspflicht

Die im Absatz 2 vorgenommene Einschränkung auf bestimmte Auftragsmindestwerte ist abzulehnen.

Dies in der Begründung mit dem Bezug auf § 3 der VgGDLVO M-V zu rechtfertigen, ist keineswegs zeitgemäß und muss durch eine konkrete Aussage im Verordnungstext mit deutlich geringeren Mindestwerten ersetzt oder gar ganz darauf verzichtet werden.

Sowohl bei Bauleistungen nach § 19 VOB / A als auch bei Liefer- und Dienstleistungen nach § 46 UVgO ist die Informationspflicht gegenüber den nicht berücksichtigten Bietern unabhängig von Wertgrenzen geregelt. Es bedarf lediglich der entsprechenden Antragstellung des nicht berücksichtigten Bieters.

Hier erfolgt im Verordnungstext eine deutliche Schlechterstellung für freiberufliche Leistungen mit Bezug auf die vormalige geltende VgGDLVO M-V. Eine in der der Begründung als „Bagatellgrenze“ verniedlichter Mindestwert in Höhe von 100.000,- € für freiberufliche Leistungen ist deutlich zu hoch angesetzt.

Mit der im Verordnungstext verankerten Höhe der Mindestwerte, wird dem Recht auf Information für den Bieter ein unnötiger Riegel vorgeschoben. Damit erfolgt für mehr als 2/3 der Vergabeverfahren nach UVgO gar keine Information mehr an die Bieter.

Durch die Ingenieure des Landes wird eine Absenkung des Mindestwertes wegen des sehr geringen Aufwandes der Vergabestellen im Zusammenhang mit einer Erfüllung der Informationspflicht auf 10.000,- € bei Vergaben nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des TVgG M-V oder gar ein kompletter Verzicht auf diesen, wie in § 46 UVgO geregelt, gefordert.

Darüber hinaus ist die in der § 13 UVgO aufgezeigte angemessene Fristsetzung für die Bindefrist in der VgMinArbV M-V zu konkretisieren und dem Beispiel der VOB/A § 10 Absatz 4 folgend auf ein max. Maß zu begrenzen.

Da weder im TVgG M-V noch in dem hier zu beurteilenden VgMinArbV M-V dem Bieter die Möglichkeit eines subjektiven Rechtsschutzes eingeräumt werden, bekräftigen wir unsere, bereits in der Verbandsanhörung zum Entwurf des TVgG M-V vorgetragenen Standpunkte.

Die Gesetzesbegründung als auch die Verordnungsbegründung bekennen sich ausdrücklich dazu, den Bietern im Rahmen des unterschwelligen Vergabeverfahrens keine subjektiven Rechte einzuräumen und diese allein auf Sekundäransprüche zu verweisen und betont dabei die überkommenden Grundsätze des vormals haushaltsrechtlich geprägten Vergaberechts.

Diese Absicht des Entwurfsverfassers kollidiert jedoch zum einen mit dem in § 1 TVgG M-V formulierten Gesetzeszweck, „einem gerechten Interessenausgleich zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern zu dienen.“

Zum anderen kollidiert diese Absicht mit dem in § 3 Abs. 2 TVgG M-V enthaltenen Grundsatz, wonach die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln sind. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz ist leerlaufend, wenn sich die Bieter gegenüber einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung nicht effektiv zur Wehr setzen können.

Aus diesen Gründen fordern die Ingenieure des Landes die Aufnahme einer verbindlichen Regelung im Verordnungstext zur Gewährung eines primären Rechtsschutzes für den Bieter, um gegen vergaberechtswidrige Entscheidungen mit einem Nachprüfantrag an die Vergabekammer oder eine dieser vergleichbaren Nachprüfbehörde vorgehen zu können.

Die Einrichtung von vergaberechtlich spezialisierten Nachprüfungsbehörden würde dazu führen, auf ein einheitliches Vergabewesen hinzuwirken und offene Rechtsfragen für alle Verfahrensbeteiligte zu klären.

Mit Bezug auf den bisherigen Austausch zwischen dem Ministerium und dem Ingenieurrat M-V möchten wir anbieten, im Rahmen des weiteren Verordnungsgebungsprozesses speziell zu den Themen der Vergabe von freiberuflichen Leistungen mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Gothow

Sprecher des INGENIEURRATES
Mecklenburg-Vorpommern 2024